Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 7

Artikel: Niederlassungsentzug wegen Verarmung ; Freizügigkeit und Wiederaufnahmepflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frage, ob das Groupement romand gut tat, einen politischen Vortrag in den Mittelpunkt seiner Jahresversammlung zu stellen. Unsere persönliche Auffassung geht dahin, diese Frage zu verneinen, ebenso wie die Tunlichkeit, die Frage „Korporationenstaat oder nicht für die Armenpflege" nachher zur Diskussion zu stellen.

Es konnte nicht anders sein, als daß der Vortrag (und sicher auch der Beifall mit dem er aufgenommen wurde), politische Gegner des Referenten auf den Plan rief.

In unserer Eigenschaft als Gäste der Versammlung konnten wir während den Momenten heftiger Entgegnung seitens eines Genfer Beamten, der wohl vor allem durch die Worte des Referenten an die Adresse des abwesenden genferischen Regierungsvertreters auf den Plan gerufen wurde, nur bedauern, daß ausgerechnet eine solche Versammlung die politischen Leidenschaften so zutage treten ließ.

Die „Kappeler Milchsuppe" im Hotel Touring erreichte auch diesmal wieder ihren bewährten Zweck, und als der Präsident der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Herr Pfarrer Lörtscher, in warmen Worten von der ewig jungen Liebe zwischen deutsch und welsch sprach, fanden sich wohl alle wieder, sowohl unter dem schweizerischen als auch unter dem genferischen Wahlspruch des „post tenebras lux".

Die „tenebrae" hatten sich inzwischen in höhere Regionen verzogen und ein Dauerregen brachte nur an die fünfzig Teilnehmer aus „Binnenländern" dazu, sich dem doppelt nassen Element anzuvertrauen und eine Seefahrt zu machen.

Die Stadt Genf hatte unterdessen einen ihrer bekanntlich immer sehr reizvollen Empfänge im Palais Eynard vorbereitet, wo man nach Worten herzlicher Begrüßung durch Herrn Noul, conseiller administratif, den Tag in zwangloser Plauderei bei einem leichten Imbiß beendigte. Und: „tout est bien, qui finit bien".

M. Böschenstein.

Niederlassungsentzug wegen Verarmung; Freizügigkeit und Wiederaufnahmepflicht.

Die Bundesverfassung räumt in Art. 45 Abs. 3 den Kantonen das Recht ein, denjenigen fremden Kantonsbürgern die Niederlassung zu entziehen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und deren Heimatkanton eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Gestützt auf diese Bestimmung wurde einem im Kanton Baselland heimatberechtigten Schuhmachergesellen G. Sch. im Kanton Baselstadt wegen Verarmung die Niederlassung entzogen, nachdem er arbeitslos geworden war und sich aus eigenen Mitteln nicht mehr zu erhalten vermochte. Im November gleichen Jahres fand er indessen wieder Arbeit bei einem baselstädtischen Schuhmacher, doch wurde ihm unter Aufrechterhaltung des ergangenen Ausweisungsbeschlusses eine Niederlassungsbewilligung nicht erteilt, da ein wegen Verarmung Ausgewiesener bei allfälliger Rückkehr den Nachweis zu leisten habe, daß er sich wieder in bessern Verhältnissen befinde, und diesen Nachweis habe Sch. nicht erbracht, denn der Umstand allein, daß er in Basel wieder gegen bescheidene Entlöhnung arbeite, genüge hiefür nicht. Dazu komme, daß auf dem Arbeitsamt bereits andere stellenlose Schuhmachergesellen gemeldet seien, so daß weiterer Zuzug nicht gestattet werden könne.

Gegen die Verweigerung der Niederlassung reichte hierauf Sch. beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, und diese ist mit Urteil vom 21. Februar 1936 gutgeheißen worden. Die Bundesverfassung räumt in Art. 45 den Kantonen nur das Recht ein, die Niederlassung im Verarmungsfalle zu entziehen, nicht aber sie einfach zum vornherein schon zu verweigern. Es kann sich aber fragen, ob eine solche Verweigerung nicht statthaft ist gegenüber Bewerbern, die bereits einmal wegen Verarmung ausgewiesen worden sind, und ob somit von ihnen nicht ganz bestimmte Ausweise über die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage verlangt werden dürfen. Jedenfalls geht es nicht an, auch eine solche Ausweisungsverfügung lebenslänglich wirken zu lassen oder es einfach ins freie Ermessen der Kantone zu stellen, einmal als verarmt Ausgewiesene später je nach Umständen wieder aufzunehmen oder abzulehnen. Das hätte sonst zur Folge, daß aus steuerlichen Gründen vermöglich gewordene Gesuchsteller wieder aufgenommen würden, nicht aber solche, die sich nur in bescheidener Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen. Eine derartige verschiedene Behandlung von arm und reich kann nicht im Willen der schweizerischen Verfassung liegen.

Wenn daher auch einmal ein Ausgewiesener nicht ohne weiteres in den betreffenden Kanton zurückkehren kann, weil durch die Ausweisung seine Freizügigkeit gehemmt ist, so besteht doch zweifellos eine Wiederaufnahmepflicht, wenn der Ausweisungsgrund weggefallen ist und der Ausgewiesene sich wieder in besseren Verhältnissen befindet. An den Begriff der bessern Verhältnisse dürfen aber nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, sondern es muß genügen, daß keine besondere Wahrscheinlichkeit einer in Bälde wiederum notwendig werdenden Unterstützung aus öffentlichen Mitteln mehr besteht. Und dieser Nachweis liegt hier vor, da Sch. nebst freier Kost und Logis ein Monatslohn von Fr. 60.— zugesichert ist. Unerheblich ist dabei, daß er im Moment der Stellung seines neuen Niederlassungsgesuches unterstützt werden muß, da er in diesem Zeitpunkt stellenlos ist, mit der Erteilung der Niederlassung aber Arbeit erhält.

Die Verweigerung der Niederlassung verletzt daher das Recht der Freizügigkeit des Sch. und ist als verfassungswidrig aufzuheben. (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 1936.) Dr. E. G. (Pully).

Bern. Das Beschwerderecht. „Wegen ungenügender Unterstützung ist eine Beschwerde gemäß Art. 63 Gemeindegesetz zulässig. Es kann aber darauf nicht eingetreten werden, soweit darin der Zuspruch bestimmter Unterstützungen verlangt wird. Die Aufsichtsbehörden haben nur festzustellen, ob die Unterstützung genügend oder ungenügend ist und gegebenenfalls die Gemeinde anzuweisen, die durch das Gesetz geforderten Unterstützungen zu gewähren.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 1935.)

Aus den Motiven:

Mit Verfügung vom 25. Juli 1935 hat der Regierungsstatthalter von Seftigen in Belp eine Beschwerde der Frau M. A. in Bern gegen die Armenbehörde B. wegen ungenügender Unterstützung als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Verfügung hat Frau A. den Rekurs erklärt.

Gemäß Art. 81 A. u. NG. ist die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechtens ausgeschlossen. Vom Standpunkt einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen steht den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne von Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zu, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der